

Türkei 2020: Die »Säuberung« in der Justiz wird fortgesetzt

von Ingrid Heinlein



Ingrid Heinlein ist Vorsitzende
Richterin am Landesarbeits-
gericht Düsseldorf a.D.

I. Einleitung

Ein bedeutendes, menschenrechtliches Jubiläum, die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch 12 Staaten am 04.11.1950, also vor 70 Jahren, hat in Europa wenig Aufmerksamkeit gefunden. In vielen Staaten bestand kein Grund zum Feiern, ganz besonders in der Türkei, die bereits am 13.04.1950 dem Europarat beigetreten ist und zu den 12 Unterzeichnerstaaten der EMRK gehört. Im 4. Jahr nach dem gescheiterten Putsch vom 15.07.2016 gab es nicht einmal einen Lichtblick, dass in der Türkei in absehbarer Zeit die Menschenrechte der EMRK und rechtsstaatliche Standards wieder stärker respektiert werden.

Dies gilt ganz besonders für die türkische Justiz, um die es in diesem Beitrag geht. Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wurden weiterhin verfolgt, weil sie der Gülen-Bewegung (FETÖ) zugerechnet werden. Einige erstinstanzliche Strafurteile wegen Mitgliedschaft oder Rädelführerschaft in einer terroristischen Vereinigung wurden bereits vom Kassationsgericht bestätigt, und es gibt auch schon Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts (Staatsrat) zu Entlassungen aus dem Dienst. Vorgegangen wird aber auch gegen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die von niemandem der Sympathie für die Gülen-Bewegung verdächtigt werden. Ein Beispiel ist die Suspendierung der Präsidentin der Richtergewerkschaft Yargiclar Sendikasi.

Was die Justiz im Land nicht leistet, übernimmt zunehmend der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). An dem Erfordernis der innerstaatlichen

Rechtswegerschöpfung waren zunächst die meisten Menschenrechtsbeschwerden nach dem Putschversuch gescheitert. Nun ist der innerstaatliche Rechtsweg in vielen Fällen beendet oder sein Ende steht bevor, und es wird vermehrt in der Sache entschieden.

Das Ansehen, das der EGMR durch Urteile z.B. in den Fällen des Mäzens Osman Kavala¹, des Oppositionspolitikers Selahattin Demirtas oder des Wissenschaftlers Mehmet Altan bei der Opposition in der Türkei erworben hatte, sank auf einen Tiefpunkt, als sein Präsident, Robert Spano, im September zu Gesprächen mit Staatspräsident Erdogan und zur Entgegennahme der Ehrendoktorwürde der Universität Istanbul in die Türkei reiste. In entgegengesetzte Richtung, also nicht mit dem Ziel, die Beziehungen zur türkischen Regierung zu pflegen, laufen Forderungen, u.a. des Politikers Cem Özdemir, die Türkei aus dem Europarat auszuschließen. In diesem Beitrag werden einige Aspekte der Reise Spanos und der Ausschlussforderung – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – angesprochen.

Am besten kann der EGMR den Menschenrechten durch seine Rechtsprechung dienen. In vielen Verfahren wird gerügt, dass die Beschwerdeführer kein Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) hatten oder ihr Recht, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung entscheidet (Art. 5 Abs. 4 EMRK), verletzt wurde. Welche Darlegungslasten einen Beschwerdeführer hinsichtlich der Frage treffen, ob ein Gericht unabhängig und unparteiisch ist, hat der EGMR in einem Urteil vom 03.03.2020 (Bas./Türkei, Nr. 66449) ausführlich be-

handelt. Da sie von großer Bedeutung für weitere Beschwerden aus der Türkei sind, wird das Urteil zum Abschluss etwas ausführlicher vorgestellt.

II. Justiz unter AKP-Herrschaft

1. Disziplinarverfahren wegen eines mitfühlenden Tweets

Die Grup Yorum war eine der beliebtesten türkischen Bands. Ihre Musikerinnen und Musiker wurden der Mitgliedschaft in der linksextremen Vereinigung DHKP-C verdächtigt und durften nach dem Putschversuch nicht mehr auftreten. Im März 2019 begannen die Sängerin Helin Bölek und der Bassist Ibrahim Gökçek – beide waren, wie andere Mitglieder der Band auch, inhaftiert – ein »Todesfasten«. Am 03.04.2020 starb Helin Bölek, am 07.05.2020 Ibrahim Gökçek. Ibrahim Gökçek hatte seinen Hungerstreik 2 Tage vorher abgebrochen². Viele Fans der Band hofften, dass er überlebt.

Die Präsidentin der türkischen Richterwerkschaft Yargıclar Sendikası, Ayşe Pehlivan, twitterte am 03.05.2020: »*Volkslieder schaden niemandem*«. Am Tage des Todes von Ibrahim Gökçek twitterte sie: »*Ibrahim existiert nicht mehr. Worte haben ihre Bedeutung verloren. Wir konnten sein Leben nicht retten*«. In einem weiteren Tweet vom selben Tag schrieb sie: »*Tod, lass Deinen Namen tückisch sein*«. Am 10.05.2020 twitterte sie: »*Als Mutter, als Frau und als Mensch verweise ich diejenigen, die mich wegen meiner Trauer über den Tod als Frau des Terrors darstellen wollen, an ihr Gewissen, an Allah. Die Toten können sich nicht verteidigen. Die Liebe des Landes und der Nation steht unter keinem Monopol*.«

Daraufhin hat der Rat der Richter und Staatsanwälte ein Disziplinarverfahren gegen Ayşe Pehlivan eingeleitet und sie für die Dauer von drei Monaten suspendiert. Die Suspendierung wurde um zwei Monate verlängert. Inzwischen ist sie unbefristet suspendiert. Das Gehalt ist um ein Drittel gekürzt. In Schreiben an die Präsidentin der EU-Kommission und den Präsidenten des EU-Parlaments hat MEDEL darum gebeten, dass dieser Fall – aber auch der Fall von Murat Arslan –

die ihm gebührende Berücksichtigung bei Verhandlungen mit der Türkei findet.

2. Revisionen gegen strafgerichtliche Verurteilungen beim Kassationsgerichtshof

Murat Arslan hat Ende 2019 Revision gegen das Berufungsurteil eingelegt, mit dem seine erstinstanzliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren bestätigt wurde. Darüber ist noch nicht entschieden. In anderen Fällen gibt es inzwischen Urteile des Kassationsgerichtshofs. Da Fälle, in denen die Rechtsmittelführer inhaftiert sind, Vorrang bei der Bearbeitung genießen, betreffen die meisten bisherigen Entscheidungen diesen Personenkreis. Diejenigen, die im Laufe des Strafverfahrens aus der Untersuchungshaft entlassen wurden und Revision eingelegt haben, fürchten sich vor dem Urteil des Revisionsgerichts, weil sie damit rechnen, dass sie danach die Straftat antreten müssen.

In Zeiten des Corona-Virus ist dies besonders belastend, da die Ansteckungsgefahr in den Gefängnissen groß ist. Von einer Amnestie zum Schutz vor dem Corona-Virus im Frühjahr dieses Jahres wurden die wegen Terrorismusvorwürfen Inhaftierten ausgenommen. Murat Arslans Frau Sevilay hat vor kurzem geschrieben, Murat versuche, sich selbst vor der Krankheit zu schützen, aber leider gebe es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kranke Menschen in seiner Umgebung. Diese seien zwar in getrennten Räumen, aber das Virus verbreite sich im Gefängnis sehr schnell. Deswegen hätten Murat und sie große Angst.

3. Oberstes Verwaltungsgericht zu YARSAV-Mitgliedschaft und EAJ-Fonds

Der Internationale Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists hat ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 26.02.2020 übersetzen lassen. Das Urteil bestätigt eine Entscheidung des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte vom 24.08.2016, den Rechtsmittelführer, einen Richter, zu entlassen. Wie in anderen Verfahren auch,

wird aus der Nutzung des Kommunikationsdienstes Bylock und Aussagen von Zeugen auf dessen Zugehörigkeit zur terroristischen Vereinigung FETÖ geschlossen.

Besonders bemerkenswert ist, dass das Gericht die Mitgliedschaft des Richters in der Richtervereinigung YARSAV als Indiz für seine Zugehörigkeit zur Gülen-Bewegung wertet. Dabei stützt es sich auf Zeugenaussagen zum Einfluss der FETÖ innerhalb von YARSAV, die das erstinstanzliche Strafgericht gegen Murat Arslan angeblich enthält. Tatsächlich arbeitet das Oberste Verwaltungsgericht aber mit Unterstellungen und entwirft ein Bild von der Vereinigung, für das es keine Beweise gibt. So behauptet es, die Zeugin Leyla Köksül und der Zeuge Bülent Yüçetürk hätten in jenem Verfahren ausgesagt, dass FETÖ-Mitglieder in organisierter Weise Mitglieder von YARSAV geworden seien und diese Leute im Laufe der Zeit die Mehrheit und eine effektive Position sowie ein Mitspracherecht in der Verwaltung bekommen hätten. Tatsächlich hat die Zeugin Köksül aber erklärt, es sei damals gar nicht bekannt gewesen, wer der Gülen-Bewegung angehört habe und wer nicht. Der Zeuge Yüçetürk wiederum hat ausgesagt, Murat Arslan habe dafür gesorgt, dass einige Leute, von denen er, Yüçetürk, geglaubt habe, dass sie der Gülen-Bewegung angehörten, in den Vorstand gewählt würden³. Der Sachverhalt wird also verdreht. So werden Legenden geschaffen.

Geradezu zynisch ist es, dass das Gericht die Bitte um Spenden aus dem Unterstützungsfonds der European Association of Judges (EAJ) zu einem Zeitpunkt, als die Betroffenen entlassen und sie mit ihren Familien dringend auf finanzielle Hilfe angewiesen waren, als weiteres Indiz für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ansieht.

III. Europarat/EGMR

1. Türkei umwerben oder ausschließen?

Als bekannt wurde, dass der Präsident des EGMR, Robert Spano, die Türkei be-

suchen, dort Staatspräsident Erdogan treffen und die Ehrendoktorwürde der Universität Istanbul entgegennehmen würde, schrieb Mehmet Altan ihm einen Offenen Brief und erklärte u.a.:

»Ich habe 30 Jahre lang an der Universität Istanbul gelehrt, wo Sie die ›Ehrendoktorwürde der Rechtswissenschaften‹ erhalten werden. Und vor 27 Jahren wurde ich dort Professor. Im Fernsehen hörte ich, dass ich am 29. Oktober 2016 durch eine Rechtsverordnung von der Universität entlassen worden war, während ich in meiner Gefängniszelle saß... Die Leute, die Ihnen die Ehrendoktorwürde verleihen werden, sind genau die Leute, die mich und viele andere Akademiker entlassen haben... Selbst nachdem das Urteil des EGMR... eine Verletzung meiner Rechte festgestellt hatte, bestätigte die 2. Strafkammer des Landgerichts Istanbul meine Verurteilung... Endlich... am 4. November 2019 wurde ich freigesprochen... Aber mein laufendes Verfahren wegen meiner Entlassung von der Universität wartet immer noch darauf, vom Verwaltungsgericht Ankara Abt. 21 behandelt zu werden... Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, und es ist wahrscheinlich, dass es auch zum

EGMR kommt, dem Sie vorstehen... Ich bin mir nicht sicher, wie erfreulich es wäre, Ehrenmitglied einer Universität zu werden, die zu Unrecht Hunderte von Akademikern rausgeworfen und in Arbeitslosigkeit und Armut getrieben hat...

Unter normalen Umständen wäre es natürlich erfreulich zu hören, dass Sie die Türkei besuchen werden. Leider ist das nicht der Fall.«⁴

Auch MEDEL hat sich in einer Resolution vom 19.09.2020 sehr kritisch über den Besuch Spanos und die Annahme der Ehrendoktorwürde der Universität Istanbul geäußert.

Der EGMR hat zu den Vorwürfen erklärt, es sei üblich, dass seine Präsidenten Repräsentanten der Mitgliedstaaten des Europarats aus Politik und Justiz trafen. Auf der Informationsseite zu den offiziellen Besuchen des EGMR wird zusätzlich erläutert, Präsident Spano habe bei seinem Treffen mit Staatspräsident Erdogan an die Prinzipien der EMRK erinnert und die Wichtigkeit von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und ganz besonders

die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz und die Meinungsfreiheit zu wahren, betont. Ebenso habe er betont, für das Funktionieren des Konventionensystems sei es auch unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen trafen, wenn der EGMR eine Menschenrechtsverletzung festgestellt habe⁵.

Viele Gesichtspunkte müssen bei der Bewertung eines solchen Besuches berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden, z.B. die Frage, wie stark die politischen Kräfte sind, die einen Austritt des Mitgliedsstaats aus dem Europarat wollen und eine Ablehnung der Einladung für ihre Ziele nutzen würden, welche Konsequenzen ein Austritt für die Lage der Menschenrechte in dem Land hätte, ob es nicht angezeigt wäre, den Besuch auf einer niedrigeren Hierarchiestufe (z.B. Vizepräsident) durchzuführen, ob tatsächlich der Eindruck der Befangenheit des Präsidenten in zukünftigen gerichtlichen Verfahren entstehen kann und wie die Aussichten zu bewerten sind, durch Gespräche und Vorträge zu einer Verbesserung der Menschenrechtslage und einer besseren Durchsetzung der Urteile des Gerichtshofs beizutragen. Nicht zuletzt spielt eine Rolle, dass die Mitgliedstaaten Beitragszahler sind.

Mehr noch stellen sich derartige Fragen, wenn der Ausschluss eines Mitgliedstaates aus dem Europarat gefordert wird. Der Ausschluss setzt einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze vom Vorrang des Rechts und dass jeder, der der Jurisdiktion eines Mitgliedstaates unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden sollte, voraus (Art. 8, 7, 3 Satzung des Europarats).

Die aktuelle Diskussion über einen etwaigen Ausschluss der Türkei aus dem Europarat wurde angestoßen, weil sich Osman Kavala weiterhin in Untersuchungshaft befindet, obwohl der EGMR im Dezember 2019 entschieden hat, dass er freigelassen werden muss⁶. Das Urteil ist seit dem 11.05.2020 rechtskräftig. Das Ministerkomitee des Europarats hat – bisher vergeblich – darauf gedrängt, dass es von der Türkei befolgt wird⁷. Erst wenn der Mitgliedstaat abgemahnt wurde und danach der EGMR auf Antrag des Mi-



Announcement for Support to the Victims of Izmir Earthquake

Liebe Kollegen,

das Erdbeben von Izmir hat den Bezirk Bayraklı getroffen und 114 Menschen, darunter drei Anwälte getötet. Da Bayraklı Standort des Gerichtsgebäudes von Izmir ist, hat das Erdbeben die Häuser und Büros tausender Anwälte beschädigt. Wir haben bereits begonnen, die Schäden des Erdbebens mit Ihrer Hilfe zu lindern. Dennoch sind unzählige Häuser und Büros unserer Kollegen unbenutzbar.

Finanzielle Hilfe ist erforderlich, um provisorische Anwaltsbüros aufzubauen und die dringendsten Bedürfnisse unserer Kollegen und ihrer Familien zu befriedigen. Deshalb haben wir eine Hilfskampagne gestartet, um die Mitglieder des Anwaltsvereins von Izmir zu unterstützen.

Anwaltsverein Izmir

Spenden können über den Internationalen Rechtshilfonds: JuristsforJurists e.V. übermittelt werden:
IBAN DE11 33060592 0005 3433 63

Für Spendenbescheinigungen bitte die Postadresse des Spenders angeben.

nisterkomitees, für den eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist, festgestellt hat, dass die Befolungspflicht verletzt wurde, ist ein weiteres Vorgehen gegen den Mitgliedstaat möglich (Art. 46 Abs. 5 EMRK).

Wie daraus zu entnehmen ist, ist schon das Verfahren zur Durchsetzung eines Urteils langwierig und schwierig; der Ausschluss eines Mitgliedstaates, weil Urteile des EGMR nicht oder verspätet oder nicht vollständig umgesetzt werden, ist ultima ratio⁸. Auch mildere Maßnahmen sind aber nicht immer ein Ausweg. Als z.B. Russland seine Stimmrechte infolge der Annexion der Halbinsel Krim entzogen wurden, stellte es seine Pflichtbeitragszahlungen in Höhe von 33 Mio. Euro jährlich ein und beeinträchtigte damit die Arbeitsfähigkeit des Europarats.

Je weniger ein Mitgliedstaat gewillt ist, die Urteile des EGMR umzusetzen, desto dringender wird es aber auch, mit Maßnahmen dagegen vorzugehen. Andererseits ist von großer Bedeutung, dass ein Ausschluss der Türkei aus dem Europarat den europarechtlichen Rechtsschutz für türkische Bürgerinnen und Bürger beenden würde. Viele Menschen in der Türkei warten noch darauf, dass sie den EGMR anrufen können oder über ihre dort bereits eingelegte Beschwerde entschieden wird. Gegen den Ausschluss spricht auch, dass das Protokoll Nr. 6 über die Abschaffung der Todesstrafe ihrer Wiedereinführung in der Türkei nicht mehr entgegenstehen würde. Zudem würde ein Ausschluss die ultranationalistischen Kräfte in der Türkei stärken. Sie wollen die Türkei kontinuierlich von Europa und dem Westen lösen und würden selbst mildere Maßnahmen propagandistisch nutzen.

2. Unabhängige und unparteiische türkische Gerichte?

Der EGMR hat im Urteil Bas./Türkei entschieden, dass die Rechte des Beschwerdeführers auf Freiheit und Sicherheit und auf eine Entscheidung innerhalb kurzer Frist bei der Anordnung der Untersuchungshaft durch ein türkisches Gericht verletzt wurden. Auch habe ein hinreichender Verdacht zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bestanden.

Der Beschwerdeführer hatte auch gerügt, dass das Gericht nicht unabhängig und unparteiisch gewesen sei, ist damit aber nicht durchgedrungen. Die Argumente des EGMR sind: Es gebe keine Indizien, dass die Richter, die die Entscheidung getroffen hätten, Vorurteile oder persönliche Vorbehalte gegenüber dem Beschwerdeführer gehabt hätten, die Verfassung und die Gesetze regelten, dass sie Weisungen nicht unterworfen werden dürften, es gebe auch keine Indizien, dass der Justizminister den Richtern in Bezug auf ihre richterlichen Aufgaben habe Weisungen erteilen können oder diese ihm in der organisatorischen Struktur unterstellt seien.

Soweit der Beschwerdeführer behauptet habe, dass die Exekutive die Justiz kontrolliere – entweder weil Richter sich an Stellungnahmen der Exekutive orientierten, oder weil sie z.B. wegen Unterstützung der Richtervereinigung YARSAV versetzt würden –, argumentiert der EGMR, dies beziehe sich auf die Justiz allgemein und nicht auf das Gericht, das über den Streitfall entschieden habe. Zu Versetzungsmaßnahmen bezüglich der diesem Gericht angehörenden Richter habe der Beschwerdeführer nichts vorgetragen, auch aus den Stellungnahmen der Venedig-Kommission zum Funktionieren der türkischen Strafgerichtsbarkeit ergebe sich nichts zum individuellen Fall.

Damit sind die Anforderungen an die Darlegungslast hoch. Ob sie zu hoch sind, bedarf einer näheren wissenschaftlichen Untersuchung, die den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde.

Angemerkt sei noch, dass sie auch von Bedeutung für die Verfahren sind, die der Internationale Rechtshilfefonds: Jurists für Jurists unterstützt. Das ist zum einen eine Beschwerde Murat Arslans gegen seine Haftbedingungen, zum anderen die Beschwerde einer entlassenen Richterin am Obersten Gericht über die Anordnung von Untersuchungshaft, und schließlich eine Beschwerde des ersten Präsidenten von YARSAV, Ömer Faruk Eminagaoglu, wegen Abhörmaßnahmen und Versetzungen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens. Diese Beschwerde wurde bereits im Jahr 2012 eingelegt. Im Jahr 2019 hat der EGMR einige Fragen an die Parteien gerichtet, die inzwischen beantwortet sind. ■

Anmerkungen

- 1 BJ 2020, Im Zweifel geht der Staat dem Recht vor, S. 342 f.
- 2 Vgl. z.B. Süddeutsche Zeitung v. 8.5.2020 www.sueddeutsche.de/kultur/grup-yorum-tuerkei-1.4901554.
- 3 Heinlein, BJ 2019, S. 188.
- 4 Vgl. z.B. www.duvarenglish.com/human-rights/2020/09/02/an-open-letter-to-ecthr-president-robert-spano/; Übersetzung: Andrea Kaminski.
- 5 European Court of Human Rights, www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=events/official-visits&c=.
- 6 Vgl. z.B. Denis Yücel www.welt.de/politik/deutschland/article217295120/Menschenrechte-Wie-Deutschland-in-der-Tuerkei-Einfluss-nehmen-kann.html.
- 7 Council of Europe www.coe.int/en/web/portal/-/implementation-ecthr-judgments-council-of-europe-urges-tuerkey-to-release-Osman-Kavala.
- 8 Dzehtsiarou und Coffey, S. 443ff., www.cambridge.org/core/journals/international-and-comparative-law-quarterly/article/suspension-and-expulsion-of-members-of-the-council-of-europe-difficult-decisions-in-troubled-times.